

ZEPPELIN-STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2026 / V 00092	Ausfertigungen: Amt für Sport, Freizeit und Außerschulisches Lernen, DEZ3, OB, RA, STP
Dienststelle: Amt für Sport, Freizeit und Außerschulisches Lernen Aktenzeichen: RGa	13.04.2026, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

<input type="checkbox"/> BM Stauber _____	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt- u. Stiftungspflege _____
<input checked="" type="checkbox"/> EBM Hein _____	
<input type="checkbox"/> BM N. N. _____	<input checked="" type="checkbox"/> OB Blümcke _____

Betreff: Änderung Haus- und Badeordnung			
Anlage(n)	Anlage 1: Überarbeitete Haus- und Badeordnung		
	Anlage 2: Überarbeitete Haus- und Badeordnung im Nachverfolgungsmodus		
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Maaß, Detlev, 20 Minuten (davon 5 Minuten Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	06.05.2026	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
KSA, 12.02.2025, Drucksache – Nr.: 2025 / V 00013

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> laufende Einzahlungen	Betrag:		EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	<input type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
<input type="checkbox"/> Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
--	---

15.04.2026	Gez. Schrode
Datum	Unterschrift des Stiftungspflegers

FNI-CHECK wurde durchgeführt:

ja (der FNI-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Prüfung nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FNI-Check

Beschlussantrag:

Der Änderung der Haus- und Badeordnung der Häfler Bäder mit Wirkung ab Beginn der Freibadsaison am 09. Mai 2026 wird zugestimmt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 04. Februar 2026 das Landesnichtraucherschutzgesetz beschlossen. Es ist ab dem 01. Juni 2026 gültig und dient dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen (Dampfprodukte) sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden. Als besonders schutzbedürftig gelten Kinder, Jugendliche, Schwangere, ältere Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen.

Das Nichtraucherschutzgesetz gilt auch für Freibäder. Es können jedoch speziell gekennzeichnete,

ausschließlich für das Rauchen bestimmte Raucherzonen eingerichtet werden, sofern keine unmittelbare Beeinträchtigung von Nichtrauchenden zu erwarten ist. Die Raucherzonen sind als solche deutlich zu kennzeichnen und auf das Notwendige zu beschränken, so dass sie nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche umfassen.

2. Änderung der Haus- und Badeordnung

Gemäß §2 Abs. 3 der aktuell gültigen Haus- und Badeordnung vom 01.03.2025 ist das Rauchen innerhalb und in den Außenbereichen der Häfler Bäder grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt für alle Arten elektrischer Zigaretten. Allerdings ist in den Freibädern das Rauchen außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

Da diese Regelung großzügiger als das Landesnichtraucherschutzgesetzes ist, muss die Haus- und Badeordnung der Häfler Bäder entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Rauchen in allen Frei- und Seebädern ab Beginn der Freibadsaison zu verbieten, aber mit Ausnahme des Sport- und Freizeitbades in jedem Bad jeweils zwei speziell gekennzeichnete Raucherzonen einzurichten. Im Sport- und Freizeitbad gibt es schon bisher keine Raucherplätze.

Aufgrund der Größe der Frei- und Seebäder ist die Ausweisung von Raucherzonen möglich, ohne dass die als besonders schutzwürdig angesehenen Personengruppen beeinträchtigt werden. Ohne ein solches „Ventil“ wäre davon auszugehen, dass die Rauchenden die Bäder zum Rauchen verlassen möchten, was die Kassen vor erhebliche Probleme stellen würde. Zudem würde es dem Schutzzweck zuwiderlaufen, wenn in den Eingangsbereichen geraucht würde. Um eine schwer vermittelbare Umstellung mitten in der Saison zu vermeiden, soll die neue Regelung mit Beginn der Freibadsaison 2026 eingeführt werden.

Die Gastronomieflächen in den Frei- und Seebädern sind verpachtet. Das Landesnichtrauchergesetz äußert sich nur zu Gaststätten. In der Außengastronomie ist das Rauchen weiterhin erlaubt. Die Verwaltung möchte deshalb nicht in die bestehenden Pachtverträge eingreifen, sondern mit den Pächtern die weitere Entwicklung abwarten und ggf. auf Fehlentwicklungen reagieren.

3. Neufassung von § 2 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen soll §2 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung wie folgt neu gefasst werden:

Das Rauchen innerhalb und in den Außenbereichen der Häfler Bäder ist verboten. Dies gilt auch für alle Arten von Dampfprodukten, wie E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Wasserpfeifen sowie ähnliche Produkte. Ausgenommen sind speziell gekennzeichnete, ausschließlich für das Rauchen bestimmte Raucherzonen in den Frei- und Seebädern.